

Datum	Inhalt	Seite
16. 12. 1957	Zweite Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen . . . . .	1
23. 12. 1957	Zweite Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern . . . . .	1
31. 12. 1957	Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LMVT)	3
11. 1. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und der Regierungen nach dem Personenstandsgesetz . . . . .	6
14. 1. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung . . . . .	7
15. 1. 1958	Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) . . . . .	7

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1957 bei

## Zweite Verordnung

### zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 16. Dezember 1957

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird folgendes bestimmt:

#### Art. 1

Die Landesverordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 15. April 1957 (GVBl. S. 86) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 1. Mai 1957 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In Art. 8 Abschnitt b wird die Zahl „0,35“ in „0,45“ in Art. 8 Abschnitt c wird die Zahl „0,30“ in „0,45“ in Art. 8 Abschnitt d wird die Zahl „0,25“ in „0,45“ geändert.

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1957

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Zweite Verordnung

### über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) und § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Aufhebung der Außenstellen des bisherigen Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung

Die Außenstellen München-Stadt, München-Land, Augsburg, Ingolstadt, Straubing, Nürnberg, Bayreuth, Bamberg und Würzburg des bisherigen Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung werden aufgehoben.

#### § 2

Übertragung der Zuständigkeiten der Außenstellen auf Finanzämter

(1) Es nehmen wahr

a) das Zentralfinanzamt München

die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten

der Außenstelle München-Stadt

die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten

der Außenstelle München-Land in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Oberbayern außer im Stadt- und Landkreis Ingolstadt

die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten

der Außenstelle Augsburg im Stadtkreis Landsberg a. Lech und in den Landkreisen Landsberg a. Lech und Schongau des Regierungsbezirks Oberbayern

die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten

der Außenstelle Ingolstadt in den Landkreisen Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm des Regierungsbezirks Oberbayern

- b) das Finanzamt Ingolstadt  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Ingolstadt im Stadt- und Landkreis Ingolstadt
- c) das Finanzamt Augsburg-Stadt  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Augsburg in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Schwaben
- d) das Finanzamt Landshut  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle München-Land im Stadtkreis Landshut und in den Landkreisen Mainburg, Rottenburg, Landshut, Dingolfing, Vilsbiburg, Eggenfelden des Regierungsbezirks Niederbayern
- die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Ingolstadt im Landkreis Kelheim des Regierungsbezirks Niederbayern
- e) das Finanzamt Straubing  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Straubing in den Landkreisen Mallersdorf, Straubing, Deggendorf, Landau a. d. Isar, Vilshofen, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Kötzing, Viechtach, Bogen, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid und in den Stadtkreisen Straubing, Deggendorf, Passau des Regierungsbezirks Niederbayern
- f) das Finanzamt Regensburg  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Straubing in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Oberpfalz
- die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Ingolstadt in den Landkreisen Riedenburg und Beilngries des Regierungsbezirks Oberpfalz
- die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Nürnberg im Landkreis Neumarkt (OPf.) des Regierungsbezirks Oberpfalz
- g) das Zentralfinanzamt Nürnberg  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Nürnberg in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Mittelfranken
- die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Ingolstadt im Stadt- und Landkreis Eichstätt des Regierungsbezirks Mittelfranken
- h) das Finanzamt Bamberg  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Bamberg in den Landkreisen Bamberg, Höchststadt a. d. Aisch, Forchheim, Ebermannstadt, Staffelstein, Lichtenfels, Coburg, Kronach und in den Stadtkreisen Bamberg, Forchheim, Coburg, Neustadt b. Coburg des Regierungsbezirks Oberfranken
- i) das Finanzamt Bayreuth  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Bayreuth in den Landkreisen Pegnitz, Bayreuth, Kulmbach, Stadtsteinach, Naila, Münchberg, Wunsiedel, Hof, Rehau und in den Stadtkreisen Bayreuth, Kulmbach, Hof, Selb, Marktredwitz des Regierungsbezirks Oberfranken
- k) das Finanzamt Würzburg  
die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Würzburg in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Unterfranken
- die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Außenstelle Bamberg im Landkreis Ebern des Regierungsbezirks Unterfranken

(2) Besondere Anordnungen nach § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 bleiben vorbehalten.

### § 3

#### Aufsicht

Die Sachaufsicht über die Finanzämter als örtliche Behörden für die Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Aufhebung des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 14. Februar 1955 (BayBS III S. 593) obliegt der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen; diese sind soweit erforderlich von Weisungen zu verständigen.

### § 4

#### Änderung von Vorschriften

(1) § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) wird aufgehoben.

(2) In der Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) werden die Worte



„als die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern und die Außenstellen des bisherigen Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) und bei der Verwaltung des staatlichen Sondervermögens (ehem. Reichsvermögen) sind“ ersetzt durch die Worte „als die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) sind“.

(3) In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 12. Juli 1948 (BayBS III S. 555) werden die Worte „soweit er sie nicht an die Außenstellen des bisherigen Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung überträgt“ ersetzt durch die Worte „soweit er sie nicht an die in § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) bezeichneten Finanzämter überträgt“.

(4) § 7 der Verordnung Nr. 109 über die Errichtung des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 24. Oktober 1946 (BayBS III S. 592) wird aufgehoben.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
München, den 23. Dezember 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Rudolf Eberhard, Staatsminister

### **Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LMVT) Vom 31. Dezember 1957**

Auf Grund des Art. 14 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) wird verordnet:

#### I. Begriffsbestimmungen

##### § 1

(1) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Fleisch und Fett warmblütiger Tiere, Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere, die zum Genuß für Menschen bestimmt sind, und Erzeugnisse, die überwiegend aus diesen Lebensmitteln hergestellt sind.

(2) Lebensmittel behandeln bedeutet: Lebensmittel gewinnen, herstellen, zubereiten, bearbeiten, verarbeiten, verpacken, aufbewahren, ausmessen, auswiegen, umfüllen, abfüllen, befördern, feilhalten, verkaufen, abgeben oder sonst in den Verkehr bringen; Lebensmittel befördern bedeutet: Lebensmittel an andere Orte innerhalb und außerhalb des Betriebes verbringen.

(3) Räume im Sinne dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste und bewegliche Einrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

#### II. Geltungsbereich

##### § 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Lebensmittel behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und für öffentliche Schlachthöfe. Sie gelten auch für andere Betriebe oder Personen, die über den eigenen Bedarf hinaus schlachten und Lebensmittel gegen Entgelt abgeben, soweit nicht ausschließlich Fleisch notgeschlachteter Tiere verwertet wird.

- (2) Ausgenommen sind Betriebe,
- die außer zubereiteten, verkaufsfertigen tierischen Fetten keine anderen Lebensmittel tierischer Herkunft behandeln;
  - in denen nur Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen aufbewahrt, befördert, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

#### III. Allgemeine Bestimmungen

##### § 3

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelregenden Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel oder schädigende Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Lebensmittel und Waren, die sich nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten. Frische Fische sind außerhalb des Kühl- oder Gefriertraumes in Eis oder in einer Kühltruhe aufzubewahren.

(4) Genußuntaugliche oder gesundheitsschädliche Lebensmittel sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können. Für die vorübergehende Aufnahme genußuntauglicher Lebensmittel und Abfälle müssen dicht schließende und entsprechend gekennzeichnete Behälter vorhanden sein und benutzt werden.

##### § 4

(1) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden. Das gilt auch für Wasser, mit dem Räume und Gegenstände gereinigt werden, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen.

(2) Eis, mit dem Lebensmittel behandelt werden, muß hygienisch einwandfrei sein. Soweit es mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, ist es aus Trinkwasser herzustellen; es ist wie Lebensmittel zu befördern und zu lagern.

(3) Luft und Kohlensäure, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen von gesundheitsschädlichen oder unangenehm riechenden Stoffen frei sein.

(4) Absatz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

##### § 5

(1) Gegenstände, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen

- rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden;

insbesondere sind ausgeschlossen beschädigte und gesplitterte Gefäße oder Geräte sowie Gegenstände aus Zink oder verzinktem Material;

- b) frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein.

Ferner dürfen sie

- c) keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben;

- d) nicht zu anderen Zwecken verwendet werden; Gegenstände, mit denen Fische und unverpackte Fischwaren behandelt werden, dürfen nicht für andere Lebensmittel benutzt werden.

(2) Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag versehen sein. Werden auf den Verkaufstischen Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die ausgelegte Ware weder berühren noch anhauchen oder anhusten kann.

(3) Fleischhaken und Hakenrahmen müssen mindestens 20 cm von der Wand entfernt und so hoch befestigt sein, daß das aufgehängte Fleisch den Fußboden nicht berührt. Sie dürfen nicht in dem den Kunden zugänglichen Teil des Verkaufsraumes angebracht werden.

(4) Bezeichnungs- und Preisschilder müssen so beschaffen sein und angebracht werden, daß die Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können; sie dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.

(5) Wurstfüllmaschinen, Kutter, Hackklötze, Messer, Aufschnittmaschinen, Waagen, Sägen und sonstige Maschinen und Arbeitsgeräte sind täglich mindestens nach Betriebsschluß, Fleischwölfe täglich nach jeder Hauptabsatzzeit, mindestens aber mittags und abends gründlich zu reinigen. Sulfit- oder formalinhaltige Reinigungsmittel dürfen dabei nicht verwendet werden.

(6) Das bei der Abgabe von Lebensmitteln verwendete Papier muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

(7) Größere Kühlanlagen müssen mit Thermometern ausgestattet sein. Pökelfässer und Getränke dürfen zusammen mit Lebensmitteln nicht in Kühlräumen aufbewahrt werden.

#### § 6

(1) Kunden dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren oder beriechen. Das gilt nicht für Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel.

(2) Der Verkäufer darf die Anschnittflächen von Fleisch- und Wurstwaren nicht berühren.

(3) Von Verbrauchern zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in dicht verschlossenen Packungen, die ungeöffnet zurückgegeben werden.

(4) Es ist verboten, Reste feilgehaltener Lebensmittel (Anschnitte, Endstücke usw.) wieder zu Lebensmitteln zu verarbeiten.

#### § 7

Frisches oder zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, unverpacktes Fett, Fische, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel dürfen nur in allseitig geschlossenen Räumen aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden. Das gilt nicht für Speisen in Gast- und Speisestätten und für Lebensmittel, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, wie Würstchen, gebratenes Geflügel, Fisch-

marinaden, gebratene oder geräucherte Fische und belegte Brote (außer Broten mit Hackfleisch). Die Bestimmungen des Abschnitts VI bleiben unberührt.

#### § 8

(1) In Räumen, in denen frisches Fleisch aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, dürfen

- a) andere Waren als Lebensmittel und Zutaten für deren Zubereitung nur dann behandelt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen, wie hinreichende Abschirmung, Trennwände oder in ihrer Wirksamkeit gleichwertige technische Anlagen eine nachteilige Beeinflussung des frischen Fleisches verhindert wird;
- b) Lebensmittel von betriebsfremden Personen nur an besonderen, ausschließlich für diesen Zweck bestimmten, vom Verkaufstisch hinreichend abgeschirmten Plätzen verzehrt werden;
- c) Kälber im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. a und b gelten nicht für Küchen, Gast- und Speisestätten sowie für Räume, in denen frisches Fleisch in verkaufsfertigen Stücken in geschlossenen Kühleinrichtungen aufbewahrt, feilgehalten und daraus verkauft wird.

#### § 9

(1) Schlachttiere sind in einem besonderen Tötungs- und Entblutungsraum oder an einem besonderen Platz innerhalb des Schlachtraumes zu entbluten. Die Tiere dürfen nicht getreten werden, um dadurch das Ausbluten zu beschleunigen. Blut, das für Lebensmittel verwendet werden soll, darf nur in Gefäßen aufgefangen werden, die ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden und sich einwandfrei reinigen lassen.

(2) Bevor Magen und Därme bearbeitet werden, sind sie von den übrigen Organen reinlich zu trennen.

(3) Fleisch darf nicht mit Tüchern abgewischt oder abgetrocknet werden. Die Tierkörper sind erforderlichenfalls mit Trinkwasser abzubrausen.

(4) Fleisch darf im Schlachtraum erst verarbeitet werden, wenn das Schlachten beendet und der Raum gründlich gereinigt worden ist.

(5) Schlachtmesser sind in Köchern aufzubewahren, die sich leicht reinigen und durch Auskochen desinfizieren lassen. Es ist verboten, Schlachtmesser in das Fleisch zu stecken.

(6) Fußböden, Wände, Geräte und Gegenstände sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie mit Teilen von Tierkörpern in Berührung gekommen sind, durch die Krankheitskeime verschleppt werden können. In oder in unmittelbarer Nähe von Räumen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet oder ausgeschlachtet werden, müssen Wasch- und Desinfektionseinrichtungen vorhanden sein.

### IV. Betriebs- und Geschäftsräume

#### § 10

Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt, soweit einzelne Lebensmittel nicht abweichende Einrichtungen erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß, hoch, trocken, leicht zu reinigen sowie ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichem Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Abortanlagen und Waschgelegenheiten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein; Aborte dürfen von Arbeits- und Geschäftsräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein.



2. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dadurch die Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.
3. Sie dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen, Gerüche oder Staub verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie müssen von ihnen mindestens fünf Meter entfernt liegen und gegen sie geruchsicher abgeschlossen sein.
4. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen. Insbesondere dürfen sie nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benutzt werden; sie müssen von solchen Räumen vollständig abgetrennt sein.
5. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider, Felle, Häute, ungereinigte Tierfüße und dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten sowie für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
6. In ihnen dürfen lebende Tiere, außer Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren, nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen in Gast- und Speiseräume Hunde an der Leine mitbringen.

## § 11

(1) Räume, in denen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet, be- oder verarbeitet werden, sowie Räume, in denen frisches Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, frische oder gefrorene Fische, Wild oder Geflügel verpackt, aufbewahrt, ausgemessen, ausgewogen, feilgehalten oder verkauft werden, müssen einen wasserundurchlässigen Fußboden haben. Sie müssen an den Wänden bis auf zwei Meter Höhe, in Räumen, in denen Großtiere geschlachtete werden, bis auf drei Meter Höhe, mit einem glatten, abwaschbaren und hellen — jedoch nicht roten — Belag oder einem entsprechenden Anstrich auf dichtem Zement- oder gleichwertigem Putz versehen sein.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

- a) Gast- und Speiseräume,
- b) Teile von Küchen, die nicht unmittelbar der Zubereitung von Lebensmitteln dienen,
- c) Räume, in denen Lebensmittel nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen aufbewahrt oder abgegeben werden,
- d) Räume, in denen neben Lebensmitteln überwiegend andere Waren feilgehalten oder abgegeben werden.

(3) Räume, in denen Koch- und Brühkessel stehen, müssen mit Dampfabzugs- oder Entnebelungsvorrichtungen versehen sein.

## § 12

(1) In Räumen, in denen frisches Fleisch oder frische Fische be- und verarbeitet werden, muß der Fußboden leicht und geruchsicher zu entwässern sein.

(2) Entwässerungsöffnungen sind gegen das Eindringen von Nagetieren zu sichern. Abwassersammelgruben müssen außerhalb der Arbeitsräume liegen, wasserundurchlässige Wände und Böden sowie eine dicht schließende Abdeckung haben.

## V. Beförderung von Lebensmitteln

## § 13

(1) In den zur Beförderung von frischem Fleisch, frischen Fischen oder anderen unverpackten Lebensmitteln dienenden Fahrzeugen, Einrichtungen und

Behältern muß der zur Aufnahme der Lebensmittel bestimmte Teil glatte Seitenwände, einen glatten, wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren Boden haben und stets sauber gehalten werden. Lebensmittel sind auf dem Transport vor Verunreinigungen und Witterungseinflüssen zu schützen.

(2) Menschen und Tiere dürfen im Transportraum nicht gleichzeitig mit Lebensmitteln befördert werden.

(3) Frisches Fleisch oder unverpackte Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von lebenden Tieren benutzt werden, nicht befördert werden.

(4) Transportraum für unverpackte Lebensmittel ist mit sauberen Holzrosten zu versehen. In Transportwagen, deren Transportraum beim Ein- und Ausladen betreten werden muß, dürfen unverpackte Lebensmittel auf dem Boden nur in Mulden, Wannen oder ähnlichen Behältnissen gelagert werden.

(5) Geschlachtete Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel dürfen zusammen mit anderen unverpackten Lebensmitteln nur befördert werden, wenn sie mit diesen nicht in Berührung kommen können.

(6) Euter, Blut, frische Eingeweide (Lunge, Herz, Bries, Leber, Milz, Niere, Magen, Darm) und Tierfüße dürfen nur in besonderen geschlossenen oder abgedeckten wasserdichten Behältern befördert werden.

## § 14

(1) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebes in offenen, nicht allseitig geschlossenen Fahrzeugen, Körben, Mulden, Wannen oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(2) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden, insbesondere mit Kopf und Nacken, nicht in unmittelbare Berührung kommen. Der Träger muß saubere Überkleider, Kapuzen, Nackenschutz oder Einschlagtücher verwenden.

## VI. Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen und in Markthallen

## § 15

Auf Wochenmärkten und Messen darf frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere (§ 1 Fleischbeschau-gesetz) nicht behandelt werden. Wochenmärkte und Messen, auf denen andere Lebensmittel aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Platz muß asphaltiert, betonierte oder gepflastert sein; er ist vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung des Marktes gründlich zu reinigen und zu spülen.
2. Bedürfnisanstalten mit Waschvorrichtung müssen in der Nähe vorhanden sein.
3. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Lebensmittelständen müssen mindestens 0,50 Meter breit sein.
4. Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren wie erdbehaftetem Gemüse, Kartoffeln oder Fischen dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
5. Für Fischstände ist ein besonderer Marktteil mit der für lebende Fische notwendigen Wasserversorgung einzurichten.
6. Für die sichere Aufnahme von verdorbenen oder beschlagnahmten Lebensmitteln muß ein hinreichend großer, verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.

## § 16

Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren oder Fische müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muß. An den Seiten- und Rückwänden der Verkaufsstände dürfen Lebensmittel nur aufgehängt oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich versehen oder mit weißem Leinen oder abwaschbarem Werkstoff bespannt oder bedeckt sind.

## § 17

Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere darf in Markthallen nur behandelt werden, wenn diese den Erfordernissen des Abschnitts IV genügen. Die Verkaufsstände für Lebensmittel sind an ausreichend breiten Gängen so anzuordnen, daß die feilgehaltenen Waren sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können. Im übrigen findet § 15 entsprechende Anwendung.

## VII. Gast-, Speise- und Imbißstätten

## § 18

In Gast-, Speise- und Imbißstätten ist es verboten:

1. Lebensmittel, die von Gästen berührt oder zurückgelassen worden sind, wieder als Lebensmittel für andere zu verwenden;
2. für Gäste bestimmtes Geschirr zum Füttern und Tränken von Tieren zu verwenden;
3. benutzte Eßgeräte aus Papier, Pappe oder ähnlichen Stoffen für andere wieder zu verwenden.

## VIII. Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen

## § 19

(1) Lebensmittel darf auch vorübergehend nicht behandeln, wer

1. an Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen oder Ruhr leidet oder einer dieser Krankheiten verdächtig ist,
2. Erreger von Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen oder Ruhr ausscheidet,
3. an ansteckender Tuberkulose oder
4. an einer anderen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet,
5. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können; als solche Tätigkeit sind insbesondere anzusehen Lumpen-, Knochen-, Häute-, Althandel, Hundeschur, Tierkörperbeseitigungsdienst, Leichenschau- und Leichenbestattungsdienst, Leihbuchhandel, Kleiderannahme zur Reinigung und ähnliche Tätigkeiten.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen, Ruhr oder ansteckender Tuberkulose erkrankt waren, dürfen Lebensmittel nur behandeln, wenn in einem von ihnen beizubringenden amtsärztlichen Zeugnis keine Bedenken dagegen erhoben werden. Das gleiche gilt für diejenigen, welche mit Personen zusammenwohnen, die an einer dieser Krankheiten leiden oder Erreger dieser Krankheiten ausscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Vollzugsbeamten.

## § 20

(1) Personen, die Lebensmittel behandeln, müssen sauber gekleidet sein. Sie haben Schutzkleidung zu tragen, wenn sie Lebensmittel gewinnen, herstellen, zubereiten, bearbeiten, abfüllen und abpacken.

(2) Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen, auch das sogenannte Kaltrauchen, ist in Räumen während des Behandelns von Lebensmitteln verboten. Das gilt nicht für Gast- und Speiseräume.

## IX. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 14 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu 1000 DM belegt werden.

(2) Neben der Geldbuße kann nach Art. 14 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden; es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

## X. Schlußbestimmungen

## § 22

Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

## § 23

Anforderungen, die über das bisher vorgeschriebene Maß hinausgehen, sind von bestehenden Betrieben

a) in den Fällen der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 10 Nr. 1 und 3, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1958

b) in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 9 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 und 15 Nr. 1 1. Halbsatz bis zum 31. Dezember 1959 zu erfüllen.

Diese Fristen können in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Kreisverwaltungsbehörde verlängert werden

## § 24

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1977.

München, den 31. Dezember 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Otto Bezdold, Staatsminister

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit der Kreisverwaltungs-**  
**behörden und der Regierungen nach dem**  
**Personenstandsgesetz**  
**Vom 11. Januar 1958**

Auf Grund des § 70 a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 14. Dezember 1957 (GVBl. S. 318) wird verordnet:

## § 1

Die vom 1. Januar 1876 bis zum 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister werden bei den Kreisverwaltungsbehörden aufbewahrt und von diesen fortgeführt.

## § 2

(1) Eine Zustimmung zur Bestellung des Standesbeamten nach § 54 Abs. 1 S. 1 PStG ist nicht erforderlich.



(2) Die Bestellung eines Standesbeamten ist auf Anordnung der Regierung zu widerrufen.

§ 3

Bestimmungen und Anordnungen nach § 26 PStG sowie Anordnungen nach § 41 PStG treffen die Regierungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.  
München, den 11. Januar 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Otto Bezdold, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung**  
Vom 14. Januar 1958

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis, Rechtsvorschriften über die Buchführung, die Auskunftserteilung und die behördliche Nachschau für die in § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebezüge zu erlassen, wird gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.  
München, den 14. Januar 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

**Landesverordnung**

**über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung)**  
Vom 15. Januar 1958

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

(1) In den in der Anlage aufgeführten Gemeinden dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen in diesen Gemeinden müssen, soweit sie von der in Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein. Dies gilt nicht für den Mittwoch derjenigen Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf 18.00 Uhr festgesetzt ist.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 des Ladenschlußgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.  
München, den 15. Januar 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

Anlage

Liste der Gemeinden

Regierungsbezirk	Landkreis	Stadtkreis	Ziff.	Ort			
<b>Oberbayern</b>							
Berchtesgaden			1	Markt Berchtesgaden			
			2	Marktschellenberg			
			3	Gem. Au			
			4	Bayer. Gmain			
			5	Salzberg			
			6	Schönau			
			7	Bischofwiesen			
			8	Königssee			
			9	Karlstein			
			10	Piding			
Garmisch-Partenkirchen			11	Markt Garmisch-Partenkirchen			
			12	Mittenwald			
			13	Gem. Grainau			
Laufen			14	Stadt Laufen			
			15	Freilassing			
Miesbach			16	Stadt Tegernsee			
			17	Gem. Rottach-Egern			
			18	Bad Wiessee			
			19	Schliersee			
			20	Fischbachau			
			21	Bayrischzell			
			22	Kreuth			
Rosenheim			23	Kiefersfelden			
			24	Nußdorf			
			25	Sachrang			
Traunstein			26	Schleching			
			27	Reit i. Winkl			
Stadt							
Bad Reichenhall			28	Stadt Bad Reichenhall			
<b>Niederbayern</b>							
			29	Stadt Simbach/Inn			
<b>Schwaben</b>							
			30	Stadt Lindau			
Lindau			31	Lindenberg/Allg.			
			32	Gem. Bodolz			
			33	Bösenreutin			
			34	Hege			
			35	Hergensweiler			
			36	Niederstaufer			
			37	Nonnenhorn			
			38	Oberreitnau			
			39	Scheffau			
			40	Scheidegg/Allg.			
			41	Sigmarszell			
			42	Oberreute			
			43	Wasserburg a. B.			
			44	Markt Weiler/Allg.			
			45	Gem. Weißenberg			
			Sonthofen			46	Hindelang
			Füssen			47	Stadt Füssen
48	Gem. Pfronten						
49	Schwangau						
50	Markt Nesselwang						

